

# **Kooperationsvereinbarung**

zwischen dem

**JobCenter Berlin Treptow-Köpenick**

**vertreten durch den Geschäftsführer**

**und dem Land Berlin**

**vertreten durch das Bezirksamt Treptow-Köpenick**

**Abteilung Soziales und Gesundheit**

**- Sozialamt -**

**und**

**Abteilung Jugend und Schule**

**- Jugendamt -**

Ziel dieser Vereinbarung ist es, für bestimmte Zielgruppen eine möglichst effektive Zusammenarbeit zwischen dem JobCenter, dem Sozialamt und dem Jugendamt zu gewährleisten.

## **Gesetzliche Grundlagen:**

SGB II §§ 3 Abs. 2 ; 16	Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB VIII §§ 13,1;13,2;19; 27,3 ff ; 65; 81	Kinder- und Jugendhilfegesetz
SGB XII §§ 67; 68	Sozialhilfe
SGB X §§ 67 d; 69	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

## **Allgemeine Grundsätze:**

Die Verwaltungspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

Der Geschäftsbereich, der den anderen für zuständig hält, darf einen jungen Menschen nicht lediglich weiter verweisen. Er hat eine aktive Vermittlungsfunktion zu übernehmen und den jungen Menschen über die eingeleiteten Schritte zu informieren.

Es sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.

## Aufgaben des JobCenters

Aufgabe des JobCenters als Arbeitsgemeinschaft des kommunalen Trägers und der Bundesagentur für Arbeit (ArGe) ist es, **die Grundsicherung für Arbeitssuchende** nach dem SGB II zu gewährleisten.

Der **kommunale Träger im JobCenter** ist für die **Leistungen für Unterkunft** und Heizung, die Kinderbetreuungsleistungen, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychosoziale Betreuung und die Übernahme von besonderem, einmaligem Bedarf zuständig.

Die **Agentur für Arbeit** ist zuständig für **alle übrigen Leistungen der Grundsicherung** für Arbeitssuchende gem. SGB II. Das sind **insbesondere Dienstleistungen und Geldleistungen**:

Zu den **Dienstleistungen** gehören alle auf den Arbeitsmarkt bezogenen Leistungen mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit, zum Beispiel das Informieren, Beraten, Vermitteln und Fördern von Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung und zur beruflichen Weiterbildung sowie das Anbieten von Arbeitsgelegenheiten.

Zu den **Geldleistungen** gehören die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aller in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen: Arbeitslosengeld II für Erwerbsfähige oder Sozialgeld für nicht erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie zusätzliche Leistungen bei bestimmtem Mehrbedarf.

**Die Betreuung und Vermittlung junger Menschen unter 25 Jahren haben im Rahmen der Arbeitsmarktreform absolute Priorität.** Nach § 3 Abs. 2 SGB II sind erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln.  
(Mitarbeiter/innen der U-25-Teams und elektronische Teampostfächer s. Anlage1)

## Aufgaben des Sozialamtes

### 1. Koordinationsstelle zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsverlust

Zielgruppen der Koordinationsstelle sind aufgrund einer speziellen Notlage **unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen** sowie der bereits von **Wohnungslosigkeit betroffene Personenkreis**. Detailliert handelt es sich dabei um alleinstehende Erwachsene, Familien und Elternteile mit Kindern, bereits auf der Straße lebende Menschen und Inhaftierte bzw. Haftentlassene mit differenziert zu betrachtenden psychischen Beeinträchtigungen, Suchtproblemen, Überschuldungen und anderen sozialen Defiziten (gesamte Leistungsangebote s. Anlage 2 und Ansprechpartnerinnen s. Anlage 2 a.) Hier erfolgt eine umfassende Beratung und Koordination von Hilfen.

### 2. Sozialdienst für Erwerbsfähige

Der Sozialdienst für Erwerbsfähige im Bezirksamt Treptow-Köpenick ist enger Kooperationspartner des Jobcenters Treptow-Köpenick. Er erbringt als kommunaler Sozialdienst des Sozialamtes **die psychosoziale Betreuung von erwerbsfähigen Personen** (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 SGB II als weitere Leistung der

Eingliederung in das Erwerbsleben auf der Grundlage der "Vereinbarung über die Durchführung zur Eingliederung in das Erwerbsleben durch den kommunalen Träger gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 4 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)".

Die psychosoziale Betreuung soll dazu beitragen, dass die **Erwerbsfähigkeit von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen erhalten, verbessert oder wiederhergestellt wird.**

Psychosoziale Problemfelder werden gemeinsam mit den Kunden/innen bearbeitet und möglichst beseitigt, um die **Vermittlungsfähigkeit des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben (wieder) zu erlangen**, ggf. werden dazu spezialisierte Beratungs- und Hilfeangebote vermittelt. Dazu gehört insbesondere die Herausarbeitung und Stärkung des Selbsthilfepotentials der Kunden/innen. Durch qualitativ fundierte Anamnesen und Diagnosen sowie eine entsprechend fundierte Hilfeplanung sollen Fallmanager/innen und persönliche Ansprechpartner/innen des Jobcenters dabei unterstützt werden, die Passgenauigkeit der Hilfen, Maßnahmen oder Arbeitsplatzangebote deutlich zu erhöhen. (gesamter Überblick über mögliche Leistungen s. Anlage 3 und Ansprechpartnerinnen s. Anlage 3 a)

## **Aufgaben des Jugendamtes, hier Regionaler Sozialer Dienst**

Das Jugendamt berät und **unterstützt Familien, Alleinerziehende, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige bei Erziehungsfragen, familiären Problemen und in Notsituationen.** Es stellt in einem gemeinsamen Beratungsprozess mit den Betroffenen den individuellen Bedarf für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung nach den fachlichen Grundsätzen der Sozialraumorientierung fest und ist bei der Auswahl, Durchführung und Evaluation der Hilfe federführend. (gesamter Überblick über die Aufgaben s. Anlage 4 und Ansprechpartner/innen Fachdienst s. Anlage 4 a und Telefonliste 4 b)

**Es werden folgende verbindliche Regelungen zur Zusammenarbeit für einzelne Zielgruppen vereinbart:**

### **1. Minderjährige 15 -17jährige:**

**a.** Stellt ein/e 15-17jährige/r Minderjährige/r, der /die den Wunsch hat, den elterlichen Haushalt zu verlassen, einen Antrag auf ALG II, ist zunächst der Jugendhilfebedarf zu prüfen. Das JobCenter nimmt per Mitteilungsbogen (s. Anlage 5) elektronischen oder telefonischen Kontakt zum **Fachdienst Jugendhilfe** des Jugendamtes (Ansprechpartnerinnen und Aufgabe des Fachdienstes s. Anlage 4a) auf.

Aus dem Mitteilungsbogen geht hervor, wann und bei welchem/welcher Mitarbeiter/in des JobCenters der/ die Jugendliche vorgesprochen hat und es ist darin eine kurze Fragestellung in Bezug auf Jugendhilfe formuliert.

Die **fallzuständige Fachkraft** prüft zeitnah den Bedarf und fertigt bei Ablehnung eine kurze Stellungnahme. Bei Abstimmungsbedarf werden zeitnah eine gemeinsame Fallberatung durchgeführt und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert.

**b.** Muss ein/e 15-17-Jährige/r aus pädagogischen Gründen aus einer stationären Jugendhilfemaßnahme entlassen werden oder verweigert er/sie die Maßnahme aus persönlichen Gründen und es besteht keine Rückkehroption in den elterlichen Haushalt, nimmt die **fallzuständige Fachkraft** umgehend elektronischen Kontakt zum Teampostfach des JobCenters auf, damit eine gemeinsam abgestimmte Lösung gefunden wird. Die Abstimmung ist schriftlich zu dokumentieren.

**c.** Vermutet das JobCenter bei einem/einer 15-17-Jährigen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft Jugendhilfebedarf, nimmt es per Mitteilungsbogen (s. Anlage 5) elektronischen oder telefonischen Kontakt zum **Fachdienst Jugendhilfe** des Jugendamtes auf. (Ansprechpartnerinnen und Aufgabe des Fachdienstes s. Anlage 4a)  
Die **fallzuständige Fachkraft** prüft den Bedarf und fertigt bei Ablehnung zeitnah eine kurze Stellungnahme. Bei Abstimmungsbedarf werden zeitnah eine gemeinsame Fallberatung durchgeführt und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert.

## 2. Junge Volljährige

Wird ein/e junge/r Volljährige/r aufgrund des erreichten Verselbständigungsgrades aus der stationären Jugendhilfe gem. §§ 41 i.V. m. 34 oder 35/39 SGB VIII entlassen bzw. erhält er/sie nur noch eine ambulante Hilfe gem. §§ 41 i.V.m. 30 oder 35 SGB VIII, so liegt die Leistungsverpflichtung der Grundsicherung im SGB II, sofern er/sie den Lebensunterhalt nicht ausreichend decken kann.

Die **fallzuständige Fachkraft** im Jugendamt informiert das JobCenter 4 Wochen vor geplantem Hilfeende elektronisch über die Entlassung. Das JobCenter schickt dem Kunden/der Kundin umgehend einen Antrag auf ALG II zu und teilt ihm/ihr zeitnah einen Termin mit. Sofern der Antrag rechtzeitig eingereicht ist und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, ist gewährleistet, dass keine Mietrückstände entstehen und der junge Mensch ohne Unterbrechung Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten kann. Die **fallzuständige Fachkraft** informiert die/ den junge/n Volljährige/n im Rahmen der Hilfeplanung über die erforderliche umgehende Antragstellung.

**b.** Vermuten das JobCenter oder der Sozialdienst für Erwerbsfähige (Soz) Jugendhilfebedarf bei einem/einer Volljährigen anhand des Kriterienkatalogs (s. Anlage 6), nimmt das JobCenter per Mitteilungsbogen elektronischen Kontakt zum **Fachdienst Jugendhilfe** auf. Falls erforderlich, lädt die **fallzuständige Fachkraft** zu einer gemeinsamen Fallberatung ein. Die Ergebnisse, auch die Ablehnung einer Jugendhilfemaßnahme sind schriftlich festzuhalten.

**c.** Bei Auszugswunsch von jungen Volljährigen unter 25 Jahren aus dem elterlichen Haushalt, der ggf. durch den Sozialdienst für Erwerbsfähige (Soz) geprüft wird, kann beim Jugendamt im **Fachdienst Jugendhilfe** angefragt werden, ob die Familie beim Jugendamt bekannt ist und/oder in jüngerer Vergangenheit betreut wurde. Eine Stellungnahme durch die **fallzuständige Fachkraft** zum geplanten Auszug des jungen Menschen kann nur dann erfolgen, wenn die Familie im Jugendamt bekannt ist; sie wird vom JobCenter bei der **fallzuständigen Fachkraft** des Jugendamtes angefordert.

d. Bei Planung einer Maßnahme nach § 67 SGB XII durch die Koordinationsstelle zur Vermeidung und Behebung von Wohnungsverlust (Soz) kann im **Fachdienst** Jugendhilfe

angefragt werden, ob der /die junge Volljährige beim Jugendamt bekannt ist und/oder in jüngerer Vergangenheit betreut wurde.

Falls erforderlich, fertigt die **fallzuständige Fachkraft** auf Anfrage der Koordinationsstelle (Soz) eine Stellungnahme über bisherige oder laufende Maßnahmen an.

### 3. Alle Zielgruppen:

Zur allgemeinen Abstimmung treffen sich die Beteiligten in regelmäßigen Abständen.

6 Monate nach Inkrafttreten der Kooperationsvereinbarung wertet der **Fachdienst Jugendhilfe** des Jugendamtes die Wirksamkeit der Zusammenarbeit anhand der Mitteilungsbögen erstmals aus und stellt die Ergebnisse den beteiligten Ämtern vor.

Die Kooperationsvereinbarung tritt am 1. März 2007 in Kraft. Nach dem 1. September 2007 erfolgt eine Auswertung. Die Kooperationsvereinbarung wird dann gegebenenfalls den Anforderungen der Praxis angepasst.

Berlin, den

---

JobCenter Treptow-Köpenick  
Geschäftsführer

---

Bezirksamt Treptow-Köpenick  
Leiterin des Jugendamtes

---

Bezirksamt Treptow-Köpenick  
Leiter des Sozialamtes